



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

per E-Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 4. April 2017

Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 laden Sie uns ein, an der Vernehmlassung zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz teilzunehmen, wofür wir uns bedanken.

Gerne nehmen wir zum Vorentwurf über die Totalrevision des DSG und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz Stellung. Die beiden Vorlagen *Bundesbeschluss über die Genehmigung des Notenaustausches (...)* und *Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 (...)* werden wir nachfolgend nicht kommentieren. Wir verweisen zudem auf die Stellungnahme des SVV zu diesem Thema.

Position curafutura

curafutura begrüsst grundsätzlich die Revision des Datenschutzgesetzes, da dieses aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung und den europäischen Entwicklungen notwendig ist. Die Regulierungen müssen den Kundinnen und Kunden jedoch einen Mehrwert bieten, die den zusätzlichen Verwaltungsaufwand legitimieren.

curafutura spricht sich gegen einen „Swissfinish“ aus. Das Gesetz soll innerhalb des europäischen Rahmens revidiert werden und keine strengeren Regelungen vorsehen.

curafutura lehnt die Sanktionsmassnahmen gegen natürliche Personen ab. Strafbestimmungen sollten sich gegen die juristischen Personen richten, in deren Interesse die Datenbearbeitungen erfolgen.

Im Sinne der Verhältnismässigkeit sollte das Strafrecht – als schärfstes Steuerungsinstrument des Staates – nur als «letztes Mittel» (ultima ratio) greifen. Zuvor sind andere Steuerungsinstrumente wie das Zivil- und Verwaltungsrecht auszuschöpfen. Wir sehen deshalb keine Notwendigkeit, neue Straftatbestände einzuführen und die Unternehmen dadurch ohne Not zu belasten. Der aktuelle Vorschlag – der massiv erweiterte Katalog der Strafbestimmungen gemäss VE-DSG – ist unverhältnismässig. Der Compliance- und Verwaltungsaufwand der Unternehmen würde exponentiell zunehmen, da sich die Verantwortlichen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die zahlreichen zusätzlichen strafrechtlichen Risiken absi-



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

chern müssten. Das hemmt bzw. blockiert das unternehmerische Handeln unnötig und belastet die Standortattraktivität der Schweiz.

Wir unterstützen angemessene, griffige Sanktionen. Verwaltungssanktionen mit einer klaren institutionellen Trennung zwischen Untersuchungs- und Entscheidungsbehörde erachten wir als den besseren Weg.

curafutura erachtet die Bestimmungen zum Profiling, die das Vorhandensein einer Grundlage in einem formellen Gesetz verlangen, als nicht erreichbar, da schon heute die gesetzlichen Grundlagen fehlen. Für curafutura ist es deshalb zentral, dass die vorgenannten Datenbearbeitungen immer dann als zulässig gelten, soweit sie vom Sinn und Zweck des Gesetzes als gedeckt betrachtet werden können.

1. Ausgangslage

Das heutige Datenschutzgesetz stammt aus dem Jahr 1992, ist seit 1. Juli 1993 in Kraft und wurde mit einer Teilrevision im 2006 geändert, die seit 2008 in Kraft ist.

Die Totalrevision des DSG hat zum Ziel, den Schutz von Personendaten zu stärken und den Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes in der Europäischen Union und auf Ebene des Europarates Rechnung zu tragen.

2. Wichtigkeit der Vorlage

Der Umgang mit Kundendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäftes. Krankenversicherer sind auf die Daten ihrer Kundinnen und Kunden angewiesen. Sei es beim Abschluss eines Versicherungsvertrages (Risikoprüfung und Tarifierung) oder im Leistungsfall. Die Datenschutzgesetzrevision ist für die Mitglieder von curafutura deshalb von zentraler Bedeutung.

Die Revisionsbestrebungen sind aufgrund der europäischen Entwicklungen und der Digitalisierung grundsätzlich zu begrüßen. curafutura spricht sich jedoch gegen Regelungen aus, die strenger ausgelegt werden, als in den vergleichbaren europäischen Gesetzen. Alle neuen Regulierungen müssen zwingend einen Mehrnutzen für unsere Kundinnen und Kunden aufweisen, da ansonsten der zusätzliche Verwaltungsaufwand nicht legitimiert ist. Zusätzlich gilt es zu vermeiden, dass das Datenschutzgesetz der Schweiz ein „Swissfinish“ erhält und somit Dinge grundsätzlich anders regelt, als dies in der EU vorgesehen ist.

3. Details zu den wichtigsten Punkten

Statt der Einführung von Verwaltungssanktionen soll die strafrechtliche Verantwortung der mit Datenbearbeitungen befassten natürlichen Personen massiv ausgebaut und verschärft werden (vgl. Art. 50 ff. VE-DSG). Praktisch alle Informations- und Sorgfaltspflichten sind nunmehr strafrechtlich sanktioniert, auch deren fahrlässige Begehung. Ausserdem richten sich die Sanktionen primär an die für die Datenbearbeitung verantwortliche natürliche Person und nicht an das Unternehmen, in dessen Interesse die Datenbearbeitungen erfolgen. Für eine natürliche Person können sich die Bussenbeträge (maximal CHF 500'000.00 bei Vorsatz und CHF 250'000.00 bei Fahrlässigkeit) erheblich auswirken. Dies ist abzulehnen. Stattdessen sollten sich die Strafbestimmungen gegen die juristischen Personen richten (selbstverständlich unter Vorbehalt von vorsätzlich kriminellen Machenschaften von Mitarbeitern, wie z.B. Datendiebstahl) und ausschliesslich als Vorsatztatbestände konzipiert sein.



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Mit Art. 27 Abs. 2 verlangt der Vorentwurf für das Profiling, welches im Digitalisierungszeitalter meist im Rahmen einer automatisierten Einzelentscheidung erfolgt, je das Vorhandensein einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Die Abwicklung des Krankenversicherungs- als Massenversicherungsgeschäft beinhaltet eine Vielzahl solcher Profile und Entscheide. Es muss daher mit Blick auf die noch immer fehlende gesetzliche Grundlage z.B. für Case Management als Illusion betrachtet werden, dass der Gesetzgeber die erforderlichen Grundlagen schafft. Aus diesem Grund ist es für die Krankenversicherer zentral, dass die vorgenannten Datenbearbeitungen immer dann als zulässig gelten, soweit sie vom Sinn und Zweck des Gesetzes als gedeckt betrachtet werden können. So ja auch die derzeitige Lesart des Gesetzes für Case Management in der Praxis.

Die Regelungen betreffend der Einzelfallentscheidungen werden für die Datenbearbeiter ausserdem einschränkende Auswirkungen haben. Diese sind so gering wie möglich zu halten. Generell soll eine Informationspflicht ausreichend sein und keine weitergehenden Rechte der betroffenen Person mit sich bringen.

Mit der Verschärfung der Schweigepflicht wird jede unbefugte Offenlegung von geheimen Personendaten unter Strafe gestellt (vgl. Art. 52 VE-DSG). Diese verschärfte Schweigepflicht führt dazu, dass bei geheimen Personendaten bei der Bekanntgabe an Dritte faktisch immer eine Zustimmung der betroffenen Person, ein überwiegendes Interesse oder eine gesetzliche Offenlegungspflicht gegeben sein muss. Dies führt dazu, dass allenfalls eine Zustimmung notwendig ist, obwohl die Datenbearbeitungsgrundsätze keine solche vorsehen.

Während das geltende DSG die Sorgfaltspflichten in Art. 7 DSG ganz allgemein regelt, enthält der VE-DSG in Art. 16 ff. einen umfangreichen Katalog von Pflichten. Diese umfangreichen neuen Pflichten sind teilweise gar nicht umsetzbar und bringen für die betroffenen Personen keinen Nutzen. Ausserdem tragen sie der künftigen Digitalisierung der Datenbearbeitungen nicht Rechnung. Vielmehr sollte die Tendenz von strengeren Einwilligungsvorschriften hin zu mehr und klareren Informationspflichten des Datenbearbeiters hin erfolgen.

4. Fazit

curafutura unterstützt die Revision des Datenschutzgesetzes unter der Berücksichtigung der oben genannten Punkte. Das revidierte DSG wird nach der Verabschiedung der Botschaft in den zugehörigen bundesrätlichen Verordnungen konkretisiert. Da diese Verordnungen bereits heute von grosser Tragweite sind, begrüsst es curafutura sehr, wenn zu diesen Entwürfen zu gegebener Zeit ebenfalls wieder die Möglichkeit für eine Stellungnahme besteht.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, bestens.

Freundliche Grüsse

curafutura

Pius Zängler
Direktor

Luca Petrini
Projektleiter Gesundheitspolitik